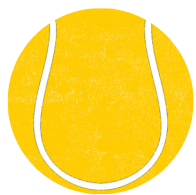


KMU Journal April 2015

Am 23. April können Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema Umsatzrealisierung - IFRS 15 Anteile wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten!

Details finden Sie unter <http://www.granthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 NoVA-Rückerstattung bei KFZ-Verkauf ins Ausland ab 2016 auch für Private?
- 3 Bundesfinanzgericht beantragt Aufhebung der Schaumweinsteuer
- 4 Immo-ESt und Altvermögen: „Schädliche“ Umwidmungen
- 5 Reparaturrücklage bei Veräußerung einer Eigentumswohnung
- 6 „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ als Stolperstein bei Steuerbegünstigungen?
- 7 Fremdenzimmer: Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb?
- 8 Wegfall der Lohnnebenkosten bei Gesellschafter-Geschäftsführern ab 60
- 9 PKW-Überlassung an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer



NoVA-Rückerstattung bei KFZ-Verkauf ins Ausland ab 2016 auch für Private?

Bis 31. Dezember 2015 kann der Gesetzgeber eine verfassungswidrige Bestimmung reparieren. Sollte die Frist ungenützt verstreichen, können ab 1. Jänner 2016 auch Privatpersonen bzw. Unternehmer, die ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzen, NoVA-Rückerstattungsanträge stellen, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland verkaufen.

Wird ein Fahrzeug ins Ausland verkauft, so können sich derzeit nur bestimmte Personengruppen die für das Fahrzeug bezahlte Normverbrauchsabgabe (NoVA) zurückholen. Diese Bestimmung wurde nun vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehoben.

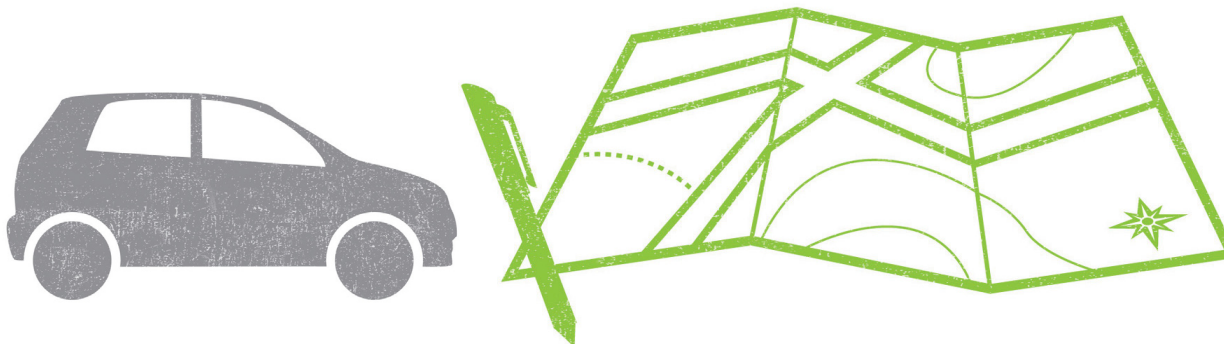
Die vom VfGH zu prüfende NoVA-Gesetzesstelle sah ursprünglich vor, dass bei Veräußerung eines Fahrzeugs ins Ausland eine Rückerstattung der NoVA – mit Ausnahme des Übersiedlungsgutes – nur dann möglich ist, wenn diese durch einen gewerblichen Vermieter (nach Ende der inländischen KFZ-Vermietung), durch einen befugten Fahrzeughändler oder durch einen Unternehmer, der das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt hat, erfolgte.

Bestimmung verfassungswidrig

Die Rückerstattungsmöglichkeit war somit für Privatpersonen und Unternehmer, die das veräußerte Fahrzeug überwiegend privat nutzten, ausgeschlossen. Aufgrund einer Beschwerde hob nun der VfGH die Bestimmung als gleichheits- und damit verfassungswidrig auf. Der VfGH hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass auch Privatpersonen und Unternehmern, die das Fahrzeug überwiegend privat verwendeten, eine Rückerstattung der NoVA zugänglich sein muss.

Gesetzes-Reparatur bis 31. Dezember 2015?

Die Aufhebung der Gesetzesstelle tritt mit 31. Dezember 2015 in Kraft; bis dahin hat der Gesetzgeber Zeit, das Gesetz zu reparieren bzw. verfassungskonform zu gestalten. Sollte der Gesetzgeber diese Frist ungenützt verstreichen lassen, so können ab 1. Jänner 2016 auch Privatpersonen bzw. Unternehmer, die ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzten, entsprechende NoVA-Rückerstattungsanträge beim Finanzamt stellen, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland veräußern.



Bundesfinanzgericht beantragt Aufhebung der Schaumweinsteuer

Sektproduzenten haben gegen die Schaumweinsteuer berechtigte Bedenken angemeldet. Das Bundesfinanzgericht hat nun in ihrem Sinne entschieden, weil es die Schaumweinsteuer für verfassungswidrig hält.

In dem Beschluss vom 27. Jänner 2015 wurde dem Antrag eines Sektproduzenten, die Schaumweinsteuer wegen Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, weitgehend Recht gegeben. Danach würde durch die Schaumweinsteuer die Eigentumsgarantie verletzt, keine Verhaltensänderung im Gesundheitsbereich erreicht und der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Das Bundesfinanzgericht hat bemängelt, dass sich die Schaumweinsteuer auf eher preiswerte Sekte wesentlich stärker auswirkt, als etwa auf teure Champagner. Erschwerend kommt hinzu, dass der Verkauf von Prosecco Frizzante/Perlwein nicht der Schaumweinsteuer unterliegt. All dies führt zu einer Marktverzerrung zu Lasten jener Sekterzeuger, die im unteren bis mittleren Preissegment anbieten.

Gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum?

Das Argument, dass die Schaumweinsteuer im öffentlichen Interesse liege, weil dadurch der gesundheitsschädliche Alkoholkonsum eingedämmt wird, ist unzutreffend, da nach Darstellung des Schaumweinproduzenten von jedem Österreicher alle 14 Tage ein Glas Sekt getrunken wird. Außerdem wird der Sekt durch den Prosecco Frizzante/Perlwein ersetzt. Allein mit der Besteuerung von Schaumwein lässt sich somit eine Verhaltensänderung im Bereich der Gesundheit nicht erreichen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Absicht eines möglichst hohen Steuereinkommens verfolge und dies einen hohen Konsum voraussetzt.

Steuerberechnung mit Rechenfehler

Weiters hebt das Gericht hervor, dass die Steuerberechnung aufgrund eines Rechenfehlers unrichtig ist. Statt des berechneten Steuereinkommens von mehr als € 29 Mio. sieht das Bundesfinanzgericht maximal € 18 Mio. Einnahmen. Zieht man davon den zu erwartenden Rückgang des Schaumweinkonsums von rund 30 % ab, verbleiben jährliche Steuereinnahmen von rund € 13 Mio. als Einnahmen. Deshalb stehen die fiskalischen Nutzen der Schaumweinsteuer in keinem Verhältnis zu den Verwaltungskosten für die Einhebung.

Das Bundesfinanzgericht hat daher angeregt, dass der Verfassungsgerichtshof die Schaumweinsteuer wegen Verfassungswidrigkeit aufheben möge.



Immo-ESt und Altvermögen: „Schädliche“ Umwidmungen

Statt einer pauschalen Einkünfteermittlung kann im Rahmen eines Vorteilhaftigkeitsvergleichs auch eine konkrete Ermittlung des Veräußerungsgewinns als günstigere Steuerbelastung bei Veräußerung eines umgewidmeten Grundstückes errechnet werden.

Bei „Altgrundstücken“ — das sind Grundstücke die vor dem 31. März 2012 nicht steuerhängig waren — kann der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14 % des Verkaufspreises ermittelt werden. Die effektive Steuerbelastung beträgt somit 3,5 % (= 14 % mal 25 % Immobilienertragsteuer) vom Verkaufspreis. Wurden „Altgrundstücke“ allerdings nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmet, so sind bei Veräußerung ab April 2012 60 % des Verkaufspreis als steuerpflichtiger Gewinn mit 25 % Immobilienertragsteuer zu versteuern. Die effektive Steuerbelastung beträgt somit 15 % (= 60 % x 25 % Immobilienertragsteuer) vom Verkaufspreis.

Änderung der Widmung

Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung war der 15%ige Pauschalsteuersatz dann anzuwenden, wenn die spätere Umwidmung in engem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stand.

Umwidmung innerhalb von fünf Jahren

Mit Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 wurde die gesetzliche Bestimmung konkretisiert. Demnach liegt eine „schädliche“ Umwidmung dann vor, wenn die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Umwidmung innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt oder

eine Kaufpreiserhöhung aufgrund einer nachfolgenden Umwidmung wirksam wird. Beide Tatbestände stellen ein rückwirkendes Ereignis dar. Dies bedeutet, dass bei Eintreten einer Umwidmung eine zu niedrig abgeführte Immobilienertragsteuer nachbemessen bzw. nachbezahlt werden muss.

Achtung: Auf Antrag kann abweichend von der oben dargestellten pauschalen Einkünfteermittlung auch eine konkrete Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Gegenüberstellung des Verkaufspreises und der tatsächlichen Anschaffungskosten erfolgen. Im Rahmen eines solchen Vorteilhaftigkeitsvergleichs kann somit die niedrigste Steuerbelastung errechnet werden.

Gerade im Immobilienbereich ist es wichtig, dass Sie uns vor einem Verkauf kontaktieren, damit wir den steueroptimalen Weg für Sie berechnen können.



Reparaturrücklage bei Veräußerung einer Eigentumswohnung

Unter bestimmten Umständen mindert die laut Kaufvertrag abgeglichene Instandhaltungsrücklage den zu versteuernden Gewinn aus dem Verkauf einer Eigentumswohnung.

Wohnungseigentümer haben die Verpflichtung, eine angemessene Rücklage für künftige Aufwendungen zu bilden (= Instandhaltungsrücklage bzw. Reparaturrücklage). Wird die Wohnung veräußert, ist fraglich, ob die eingehobenen Beträge zur Dotierung der Instandhaltungsrücklage beim Verkauf steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Verkäufer die Wohnung von der Anschaffung und bis zur Veräußerung nicht durchgehend für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz benutzt hat.

Zahlungen nicht als Werbungskosten absetzbar

Die Beträge für die Instandhaltungsrücklage können für künftige Liegenschaftsaufwendungen aller Art verwendet werden. Für die laufende Veranlagung besteht im Zeitpunkt der Dotierung der Rücklage jedoch kein Aufwandscharakter. Daher können die geleisteten Zahlungen beim Wohnungseigentümer auch nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein steuerlich mindernder Werbungskostenabzug ist erst dann möglich, wenn der Betrag für das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt verwendet wird und aus der gebildeten Rücklage abfließt. Wird die Eigentumswohnung veräußert und war diese am 31. März 2012 „steuerverfangen“ (kein sogenanntes Altvermögen) ermittelt sich der Veräußerungsgewinn aus der Differenz des Veräußerungserlöses und den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die auf den Veräußerer anteilig entfallende Instandhaltungsrücklage kann in der Regel nicht zum Abzug gebracht werden.

Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage

Laut Ansicht der Finanzverwaltung kann die Instandhaltungsrücklage bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns jedoch dann berücksichtigt werden, wenn klar nachgewiesen wird, dass ein konkreter Teil des gesamten Kaufpreises auf bereits in die Instandsetzungsrücklage eingezahlte Beträge entfällt. Als Nachweis sind in diesem Zusammenhang erforderlich:

- die ausdrückliche Erwähnung im Kaufvertrag,
- die Nennung des konkreten Betrages und
- der Nachweis der Einzahlung sowie des noch nicht verbrauchten Teils der Rücklage.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so mindert die laut Kaufvertrag abgeglichene Instandhaltungsrücklage den zu versteuernden Gewinn aus dem Verkauf der Eigentumswohnung.

Gerne stehen wir Ihnen in der komplexen Materie der Immobilienveräußerung mit Rat und Tat zur Seite.



„Einstellung der Erwerbstätigkeit“ als Stolperstein bei Steuerbegünstigungen?

Bis jetzt vertrat die Finanz die Ansicht, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Jahr nach der Betriebsaufgabe oder -veräußerung für die Inanspruchnahme des halben Durchschnittssteuersatzes nicht schädlich ist. Nun soll aber jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit diese Steuerbegünstigung ausschließen.

Die Betriebsveräußerung oder die Betriebsaufgabe ist der letzte Akt des Unternehmers. Der Gesetzgeber nimmt diesen Schritt zum Anlass, sämtliche im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven (= Verkehrswert – Buchwert) zu besteuern. Der Firmenwert nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein, da dieser nur im Rahmen einer Betriebsveräußerung vom Käufer abgegolten wird und dann der Besteuerung unterliegt, während der Firmenwert im Rahmen einer Betriebsaufgabe untergeht und daher auch nicht besteuert wird.

Unterschiedliche Steuererleichterungen

Da im Rahmen einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe eine enorme Steuerbelastung auf den Unternehmer zukommen kann, hat der Gesetzgeber hierfür unterschiedliche Steuererleichterungen vorgesehen. So stehen dem Unternehmer für seinen Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ein (anteiliger) Freibetrag in Höhe von € 7.300 oder die Verteilung des Veräußerungsgewinns über drei Jahre zu, wodurch die einzelnen Einkommensteuerprogressionsstufen über diese drei Jahre verteilt ausgenutzt werden können.

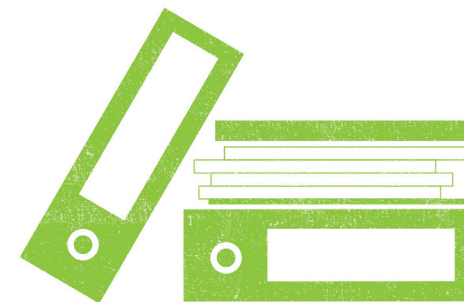
Besteuerung mit halbem Durchschnittssteuersatz

Das attraktivste „Steuerzuckerl“ in diesem Zusammenhang ist die Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns mit dem halben auf das gesamte Jahreseinkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Unternehmer verstorben oder erwerbsunfähig ist oder

das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt. Die Erfüllung des Kriteriums – Einstellung der Erwerbstätigkeit – ist jedoch in der Praxis das problematischste. Eine Erwerbstätigkeit gilt als eingestellt, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten € 22.000 und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten € 730 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit schadet Steuerbegünstigung

Bis jetzt vertrat die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Jahr nach der Betriebsaufgabe/-veräußerung für die Inanspruchnahme dieses Steuerzuckerls nicht schädlich ist. Im Rahmen eines Entwurfes der Einkommensteuerrichtlinien meint die Finanz nun aber, dass jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme – schädlich für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist.



Fremdenzimmer: Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb?

Werden Zimmer vermietet, so unterliegen die Einkünfte daraus bei Überschreiten der maßgeblichen Jahreseinkommensgrenzen der Einkommensteuerpflicht. Je nach Art und Umfang der Zimmervermietung ist dabei zu unterscheiden, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Die Unterscheidung ist zwar nicht einfach, aber wichtig, weil die Gewinnermittlung unterschiedlich erfolgt. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht etwa kein Gewinnfreibetrag und kein Verlustvortrag zu.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung wird danach unterschieden, ob sich die Tätigkeit des Vermieters auf die bloße Überlassung des Bestandsobjekts beschränkt oder ob Zusatzleistungen (wie z.B. Reinigung, Verköstigung, u.ä.) erbracht werden. Zudem liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, wenn es sich um eine Zimmervermietung von geringem

Ausmaß handelt. Diese erstreckt sich auf nicht mehr als zehn Fremdenbetten und ist nicht als land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit einzustufen. Die Berechnung der Grenzen bei der Zimmervermietung im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist anders geregelt.

Anzahl der Betten nicht maßgeblich

Auch das kurzfristige Vermieten von fünf mit Kochgelegenheiten ausgestatteten Apartments an Saisongäste oder die Vermietung von 18 Wohnungseinheiten inklusive Inventar, bei durchschnittlich einem Mieterwechsel pro Jahr und gleichzeitiger Weiterverrechnung der für die Wohnungen angefallenen Stromkosten an die Mieter, stellen im Regelfall noch keine gewerbliche Betätigung dar. Die Anzahl der Betten in den Apartments ist dabei nicht maßgeblich.

Neuregelung der 10-Betten-Grenze ab 2015?

Bislang wurde bei der Grenzziehung zwischen Vermietung und Gewerbebetrieb die Anzahl der Fremdenbetten ohne Berücksichtigung der Betten in ebenfalls vermieteten Apartments ermittelt. Nach Meinung der Finanzverwaltung sollen jedoch ab der Veranlagung 2015 bei der Frage, ob 10 oder mehr Betten vermietet werden, auch allfällige Apartmentbetten mit zu berücksichtigen sein. Anstelle der bisherigen getrennten Betrachtung könnte zukünftig daher eine Zusammenrechnung der Bettenzahl bei gleichzeitiger Fremdenzimmer- und Apartmentvermietung erfolgen, wodurch dann viele Privatzimmervermietungen zu den gewerblichen Einkünften zählen würden.



Wegfall der Lohnnebenkosten bei Gesellschafter-Geschäftsführern ab 60

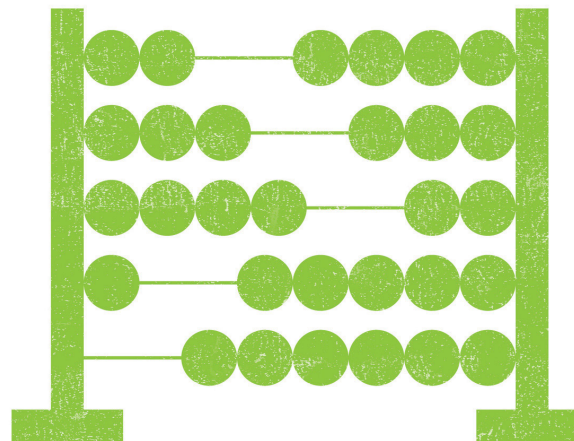
Bei Dienstnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entfallen die Lohnnebenkosten in Form von Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ). Dies gilt auch für Geschäftsführer, die an der GmbH wesentlich beteiligt sind.

Für Unternehmen bedeuten die Lohnnebenkosten wie DB, DZ und Kommunalsteuer oft eine finanzielle Belastung. Zu beachten ist daher das Einsparungspotenzial für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Löhne und Gehälter, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der jenem Monat folgt, in dem der Dienstnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, unterliegen nicht mehr dem DB und dem DZ.

Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung

Diese Erleichterung gilt auch für wesentlich beteiligte Geschäftsführer, die am Stammkapital der GmbH mit mehr als 25 % beteiligt sind. Für den Bereich der Lohnnebenkosten werden diese wesentlich beteiligten Geschäftsführer nämlich als Dienstnehmer qualifiziert, obwohl sie einkommensteuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen. Grundsätzlich unterliegen diese Bezüge daher ebenfalls der Lohnnebenkostenpflicht (DB, DZ, KommSt). Für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer gilt aber auch die Befreiung hinsichtlich DB und DZ bei Vollendung des 60. Lebensjahres, also für die ab dem Folgemonat zugeflossenen Gehälter und sonstigen Vergütungen.

Achtung: Kommunalsteuerpflicht besteht jedoch weiterhin — unabhängig vom Alter — sowohl für klassische Dienstnehmer als auch für Gesellschafter-Geschäftsführer!



PKW-Überlassung an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei der unentgeltlichen Überlassung eines betrieblichen PKWs von der GmbH an den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, der zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt ist, sind besondere Regelungen zu beachten.

Zum einen ist es notwendig zu wissen, dass auf Ebene der GmbH sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem PKW als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Ein Ausscheiden eines Privatanteils — wie dies bei der Gewinnermittlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft der Fall ist — gibt es auf Ebene der GmbH nicht.

Betrieblich veranlasste Aufwendungen steuerlich absetzbar

Entsprechend dem vollen Betriebsausgabenabzug (z.B. Leasingrate, Versicherung) auf Ebene der GmbH stellen diese Aufwendungen Betriebseinnahmen auf Ebene des wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers dar. Wird der PKW vom Geschäftsführer für betriebliche Fahrten genutzt, können diese betrieblich veranlassten Aufwendungen

(z.B. Treibstoff, Instandhaltung) im entsprechenden Ausmaß als Betriebsausgaben vom Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich geltend gemacht werden. Der Ansatz von Kilometergeld ist dabei nicht zulässig. Durch den Abzug der auf die betriebliche Nutzung entfallenden Betriebsausgaben wird beim Gesellschafter-Geschäftsführer letztendlich nur der auf den privat genutzten Teil entfallende Vorteil besteuert.

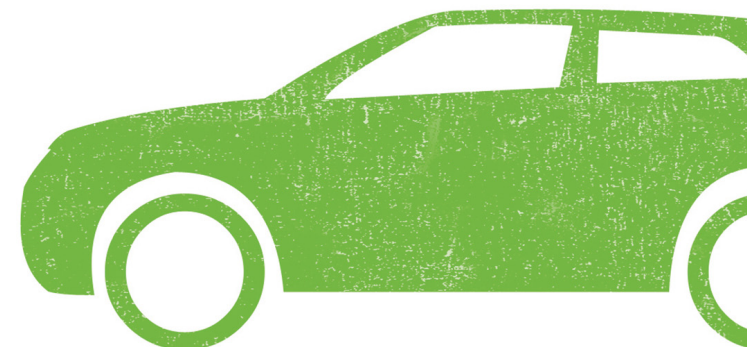
Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn der (auf die Privatnutzung entfallende) steuerwirksame geldwerte Vorteil mit jenem Wert geschätzt wird, der sich vergleichsweise auch für Dienstnehmer aus der Sachbezugsverordnung ergibt.

6%ige Betriebsausgabenpauschalierung

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die 6%ige Betriebsausgabenpauschalierung bei Gesellschafter-Geschäftsführern zu beachten. Durch den geldwerten Vorteil aus der privaten Benützung des PKWs erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Betriebsausgabenpauschales. Wird der geldwerte Vorteil auf Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, so gilt

nur der auf den privaten Nutzungsanteil entfallende Teil der Fahrzeugüberlassung als Bemessungsgrundlage für das Betriebsausgabenpauschale. Wird der geldwerte Vorteil in Höhe des Wertes (= privater Anteil) nach der Sachbezugsverordnung geschätzt, stellt dieser Wert die Bemessungsgrundlage dar.

Aufgrund der zukünftigen Erhöhung der Sachbezugswerte sollte nun ein Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Kosten und dem Wert laut Sachbezugsverordnung erfolgen.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!